

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Zahl

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle

28 -08- 1995

Betreff

wie umstehend

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 53	-GE/10 P5
Datum: 31. AUG. 1995	
1. Sep. 1995	

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ. Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Scherfbeck

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Albert Schatzmann
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ande

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

Zahl	Chiemseehof	Datum
0/1-546/541-1995	(0662) 8042-2982	28.8.1995
	Fr. Dr. Margon	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1995); Stellungnahme

Bezug: Do. Zl. 32.830/8-III/1/95

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu den Z. 9 und 11:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß ein Auseinanderklaffen der Behördenzuständigkeit (die Anzeigen ergehen an die Bezirksverwaltungsbehörde, das Verfahren zur Bestellung des erforderlichen Geschäftsführers bleibt beim Landeshauptmann) vermieden werden soll. Eine Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung der für die Geschäftsführerbestellung erforderlichen Genehmigung an die Bezirksverwaltungsbehörde wird als nicht sinnvoll erachtet. Zum einen werden Genehmigungen von Filialgeschäftsführerbestellungen äußerst selten erforderlich. Der Grund dafür besteht wohl darin, daß der Kreis der Geschäftsführer für bewilligungspflichtige Gewerbe naturgemäß nicht allzu groß ist. Zum anderen ist auf Landesebene ein besserer Überblick über Tätigkeiten von Geschäftsführern bewilligungspflichtiger Gewerbe gewährleistet. Gerade im Hinblick auf die Bekämpfung des Scheingeschäftsführerunwesens sollte die Genehmigung jeglicher Geschäftsführerbestellung für bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe bei einer Behörde

verbleiben. Die Tätigkeit als Filialgeschäftsführer kann bei der Beurteilung der Frage, ob dieser (weiterhin) in der Lage ist, sich in anderen Betrieben - in denen er bereits als Geschäftsführer tätig ist - entsprechend zu betätigen, von wesentlicher Bedeutung sein. Im übrigen kann in begründeten Einzelfällen im Sinne des § 335a vorgegangen werden und an die Bezirksverwaltungsbehörde ohnehin eine entsprechende Ermächtigung ausgesprochen werden.

Die vorgeschlagene Zuständigkeitsänderung wird somit keine Verwaltungsvereinfachung bringen; vielmehr kann eine Filialgeschäftsführerbestellung ohne Rücksprache zu einer geänderten Betrachtungsweise bestehender Geschäftsführerfunktionen führen und damit behördliche Schritte erforderlich machen, die ansonsten vermeidbar wären.

Zu Z. 23:

Derzeit verpflichtet § 365 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörden zur Führung der Gewerberegister. Die Art der Registerführung wird jedoch nicht definiert, sodaß auch künftig kein Zwang besteht, diese Register bei den Bezirksverwaltungsbehörden automationsunterstützt zu führen.

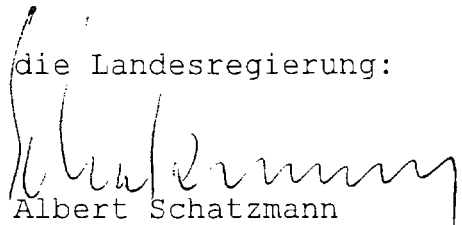
Abs. 2 bis 6 sehen einerseits die automationsunterstützte Führung eines zentralen Gewerberegisters beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vor, lassen aber andererseits die Art der Datenübermittlung an dieses Register offen. Somit ist eine bundesweite Automationsunterstützung der Gewerbebehörden nicht gewährleistet. Jede am Datenverkehr nicht teilnehmende Behörde vermindert die Qualität, Effizienz und somit den Nutzen der Einführung einer zentralen Datensammlung.

In Anbetracht des heutigen Standes der Kommunikationstechnik und aus organisatorischer und ökonomischer Sicht wäre es erforderlich, die automationsunterstützte Registerführung gesamtheitlich (Führung, Übermittlung und Verständigung) zu verankern, da nur eine Teilnahme aller beteiligten Behörden an einem Datenverbund zielführend ist und nur so auch ein Nutzen bei den registerführenden Behörden lukriert werden kann.

Abs. 5 schreibt den Bezirksverwaltungsbehörden die Auskunfterteilung aus dem zentralen Gewerberegister vor. Aus dieser Pflicht läßt sich ein Zugang zum zentralen Gewerberegister ableiten. Der Zugang der Bezirksverwaltungsbehörden zum zentralen Gewerberegister wäre ausdrücklich und so zu definieren, daß zumindest den am Datenverbund teilnehmenden Gewerbebehörden für die Anbindung und den Zugang zum zentralen Gewerberegister als Gegenleistung für die Datenlieferung keine Kosten erwachsen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Albert Schatzmann

Landesamtsdirektor-Stellvertreter